KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2026

Nr. 2026/900
KR.Nr. K 0050/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Marc Winistörfer (SVP, Olten): Auswirkungen internationaler Individualbeschwerden auf den kantonalen Vollzug
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Ein aktueller Fall im Kanton Aargau, der in der Sonntagszeitung vom 15. März 2026 in einem Artikel («UNO hebelt ein Urteil des Bundesgerichts aus») thematisiert wurde, illustriert eine neue rechtliche Herausforderung für die Kantone. Ein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichts wird durch eine sogenannte vorläufige Massnahme («interim measure») eines UNO-Ausschusses de facto ausgehebelt. Da der Bund die Umsetzung solcher Anordnungen mittlerweile als «grundsätzlich verbindlich» erachtet, stellen sich auch für den Kanton Solothurn dringende Fragen zur Rechtssicherheit – insbesondere in Bereichen mit hohem Vollzugsdruck wie dem Migrationsrecht.

Der Regierungsrat wird gebeten, die vorliegenden Fragen zu beantworten.

1. Wie viele hängige oder abgeschlossene Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in denen im Kanton Solothurn ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. eine Wegweisung oder eine schulische Umplatzierung) aufgrund einer Beschwerde bei einem UNO-Ausschuss (Kinderrechte, Folter, Behindertenrechte) sistiert wurde?

2. Wie geht der Solothurner Regierungsrat damit um, wenn rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende durch Individualbeschwerden beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder anderen UNO-Ausschüssen den kantonalen Vollzug über Jahre blockieren, und welche Auswirkungen hat dies auf die kantonale Rückkehrstrategie?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundes, dass vorsorgliche Massnahmen von UNO-Ausschüssen für den Kanton rechtlich bindend sind, obwohl das Bundesgericht im fraglichen Fall bereits abschliessend geurteilt hat?

4. Wer trägt im Kanton Solothurn die anfallenden Kosten (Sozialhilfe, Unterbringung, Verfahrenskosten), wenn sich ein kantonaler Vollzug aufgrund internationaler Verfahren um mehrere Jahre verzögert?

5. Plant der Regierungsrat – analog zum Kanton Aargau – eine Praxis festzulegen, wie bei Rechtsmissbrauch oder unzumutbaren Verzögerungen durch internationale Individualbeschwerden die kantonale Ordnungshoheit gewahrt bleibt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die UNO-Antifolterkonvention (in Kraft seit: 26. Juni 1987) verpflichtet Staaten, Folter zu verhindern und zu bestrafen. Die UNO-Kinderrechtskonvention (in Kraft seit: 26. März 1997) verpflichtet Staaten, die Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu fördern. Aufgrund ihrer aussenpolitischen Strategie, Menschenrechte weltweit sowie im Inland zu fördern, hat sich die Schweiz in aller Souveränität bereit erklärt, diese Konventionen zu ratifizieren und völkerrechtlich einzuhalten. Damit einhergehend bzw. mit der Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention im Jahr 2017 hat die Schweiz auch Individualbeschwerdeverfahren anerkannt. Als Unterzeichnerstaat folgt die Schweiz namentlich den Empfehlungen des Committee against Torture (CAT; UN-Ausschuss gegen Folter) sowie des Committee on the Rights of the Child (CRC; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes).

Die nachfolgenden Zahlen und Ausführungen betreffen ausschliesslich Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des Migrationsamtes. Namentlich handelt es sich um Verfahren vor dem CRC und dem CAT. Ein Fall kann dabei mehrere Personen umfassen, beispielsweise bei Familien.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele hängige oder abgeschlossene Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in denen im Kanton Solothurn ein rechtskräftiger Entscheid (z.B. eine Wegweisung oder eine schulische Umplatzierung) aufgrund einer Beschwerde bei einem UNO-Ausschuss (Kinderrechte, Folter, Behindertenrechte) sistiert wurde?

Der Kanton Solothurn wurde in den letzten 5 Jahren bzw. ab 01.01.2021 entweder vom Bundesamt für Justiz (BJ) oder dem Staatssekretariat für Migration (SEM) in den nachfolgenden Fällen angehalten, vom Wegweisungsvollzug und teils auch von Massnahmen zur Beschaffung von Ersatzreisedokumenten abzusehen:

Jahr	**Anzahl Fälle**	**UNO-Ausschuss**
2021	3 Fälle	CAT
2022	1 Fall	CAT
2023	1 Fall	CRC
2024	2 Fälle	CRC
2025	1 Fall	CRC
Total	**8 Fälle**	**4 x CAT / 4 x CRC**

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie geht der Solothurner Regierungsrat damit um, wenn rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende durch Individualbeschwerden beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder anderen UNO-Ausschüssen den kantonalen Vollzug über Jahre blockieren, und welche Aus-wirkungen hat dies auf die kantonale Rückkehrstrategie?

Sofern zwischenzeitlich bzw. nach der Vollzugsaussetzung kein anderer Entscheid gefällt wurde, verbleiben die rechtskräftig weggewiesenen Personen in den üblichen Nothilfestrukturen und sind nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Der Vollzug der Wegweisung gilt sodann während des ganzen Verfahrens als sistiert. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, hat das Migrationsamt im Rahmen der Ausreiseorganisation die gegebenenfalls aufgrund des zeitlichen Aspekts veränderten Gegebenheiten zu berücksichtigen und diese neu aufzugleisen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Bundes, dass vorsorgliche Massnahmen von UNO-Ausschüssen für den Kanton rechtlich bindend sind, obwohl das Bundesgericht im fraglichen Fall bereits abschliessend geurteilt hat?

Wie erwähnt, wird der Kanton von den Bundesbehörden (nicht von internationalen Gremien) angehalten, von entsprechenden Vollzugsmassnahmen bis auf Weiteres abzusehen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wer trägt im Kanton Solothurn die anfallenden Kosten (Sozialhilfe, Unterbringung, Verfahrenskosten), wenn sich ein kantonaler Vollzug aufgrund internationaler Verfahren um mehrere Jahre verzögert?

Der Kanton trägt die in Zusammenhang mit der Nothilfe anfallenden Kosten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Plant der Regierungsrat – analog zum Kanton Aargau – eine Praxis festzulegen, wie bei Rechtsmissbrauch oder unzumutbaren Verzögerungen durch internationale Individualbeschwerden die kantonale Ordnungshoheit gewahrt bleibt?

Derzeit ist vom Regierungsrat kein ähnliches Vorgehen in Planung. Das Fallgerüst ist gering (vgl. Antwort auf Frage 1). Der Regierungsrat wird die Entwicklung weiter beobachten und insbesondere die Beantwortung der auf Bundesebene zu diesem Thema eingereichten Interpellationen (26.3222, 26.3118 und 26.3269) abwarten. Auf operativer Ebene wurde die Thematik seitens des Migrationsamtes bereits 2021 bei der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM) eingebracht, mit der Bitte, beim SEM diesbezüglich vorstellig zu werden.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern (kein Papierversand)
Migrationsamt (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)